

A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

14. Jahrgang, Nr. 4 · Prenzlau, den 18. Juli 2007 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1 :** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Kreistages Uckermark am 04.07.2007*
- Seite 4 :** *Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Regionalleitstelle)“ zwischen den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark im Amtsblatt für Brandenburg*
- Seite 4:** *Ankündigung einer Preis- und Gebührenänderung im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 5:** *Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattung für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen*
- Seite 12:** *Bekanntmachung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg*
- Seite 13:** *3. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24.10.2003*

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 24. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK AM 04.07.2007

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark / Beschlussvorlage DS-Nr.: 31/2007

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderungen einstimmig: „Der Kreistag beschließt das Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Uckermark.“

zu TOP 8: Über- und außerplanmäßige Ausgaben im I. Quartal 2007 / Berichtsvorlage DS-Nr.: 59/2007

„Die in der Anlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im I. Quartal 2007 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 9: Kooperatives Ausbildungsmodell zum Schuljahresbeginn 2007/08 am Oberstufenzentrum Uckermark (OSZ UM) / Beschlussvorlage DS-Nr.: 61/2007

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 3 Enthaltungen:

„Variante 1: Der Kreistag beschließt als Schulträger zum Schuljahresbeginn 2007/08 im Kooperativen Ausbildungsmodell max. 96 Plätze am OSZ UM vorrangig für Jugendliche aus dem Landkreis Uckermark einzurichten.“

zu TOP 10: Verwendung der mit der Jahresrechnung 2006 gebildeten investiven Rücklage in Höhe von 634.908,41 € im Haushaltsjahr 2007 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 62/2007

Der Kreistag beschließt mehrheitlich mit 2 Enthaltungen: „Der Kreistag beschließt die Verteilung der investiven Rücklage in Höhe von 634.908,41 € für Maßnahmen im Vermögenshaushalt 2007 lt. Anlage.“

zu TOP 11: Öffentlich – rechtlicher Vertrag für die Beschilderung des Uckermärkischen Radrundweges / Abschnitt Nord, der Gutsherren- und Kranichradtour, der Errichtung von 12 Rastplätzen entlang des URRW sowie die Aufstellung von Informationstafeln für die Gutsherrenhäuser / Beschlussvorlage DS-Nr.: 63/2007

Der Kreistag beschließt einstimmig: „Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die o.g. Maßnahme umzusetzen und stimmt dem Abschluss des öffentlich – rechtlichen Vertrages zur Komplettierung des Uckermärkischen Radrundweges, der Beschilderung der Gutsherren- und der Kranichradtour sowie der Aufstellung von Informationstafeln für ausgewählte Gutsherrenhäuser vorbehaltlich der Fördermittelbereitstellung zu.“

zu TOP 12: 2. Fortschreibung Nahverkehrsplan / Berichtsvorlage DS-Nr.: 69/2007

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans gemäß der Anlage.“

zu TOP 13: Überplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung gemäß Urteil 7 K 625/03 / Beschlussvorlage DS-Nr.: 78/2007

Der Kreistag beschließt unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung: „Der Kreistag beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Nachzahlung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2002 und 2003 als Konsequenz aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Potsdam 7 K 625/03.“

zu TOP 15: Anträge an den Kreistag

zu TOP 15.1: Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Geschäftsordnung / DS-Nr.: 40/2007

Herr Dr. Gerlach ändert die Formulierung des Antrages wie folgt ab: „§ 28 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Uckermark wird wie folgt neu gefasst: „Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind vor der Behandlung im Kreistag im Kreisausschuss zu beraten.“

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit der genannten Änderung mehrheitlich mit 2 Enthaltungen zu und beschließt: „§ 28 der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Uckermark wird wie folgt neu gefasst: „Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind vor der Behandlung im Kreistag im Kreisausschuss zu beraten.“

zu TOP 15.2: Antrag der CDU-Fraktion „Ausweisung Gewerbegebiet Gramzow / Hohengüstow“ – Wiedervorlage / DS-Nr.: 41/2007

Herr Waldow ändert den Antrag dahingehend ab, dass der 2. Absatz des vorgesehenen Beschlussvorschlages der Begründung zugeordnet wird und nur noch der erste Absatz dem Kreistag zur Abstimmung vorgelegt wird.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mit den genannten Änderungen mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Der Kreistag des Landkreises Uckermark bittet Herrn Minister Reinhold Dellmann als zuständigen Landesminister, die Ausweisung des Gewerbegebietes Gramzow/Hohengüstow im Bereich der Autobahnauffahrt Gramzow im Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg nachdrücklich zu unterstützen.“

Herr Resch weist noch auf den Auftrag an die Verwaltung hin, in Vorbereitung eines gemeinsamen Schreibens der Fraktionen an das Ministerium noch eine detaillierte fachliche Begründung dafür nachzureichen, warum gerade der ausgewiesene Standort für eine Industrieansiedlung in der Uckermark von Bedeutung ist.

zu TOP 15.3: Antrag der CDU-Fraktion zur Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Schulen des Landkreises Uckermark / DS-Nr.: 65/2007

Es erfolgt die Abstimmung zum Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 87/2007):

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag der SPD-Fraktion (DS-Nr.: 87/2007) einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt, die Drucksache 65/2007 im Kreistag am 4. Juli 2007 nicht zu behandeln und zur Beratung in die zuständigen Ausschüsse zu verweisen. Nach der Sommerpause wird eine gemeinsame Beratung des Jugendhilfeausschusses sowie des Ausschusses für Kultur und Bildung durch die Ausschussvorsitzenden einberufen und die gesamte Thematik unter Einbeziehung der Fachpotentiale der jeweiligen Fachämter erörtert.“

zu TOP 15.4: Antrag der CDU-Fraktion zur Verfassungsklage des Landkreises Uckermark gegen das Land Brandenburg / DS-Nr.: 66/2007

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Resch hält die CDU-Fraktion nur noch Punkt 3 ihres Antrages aufrecht. Herr Resch lässt über den so geänderten Antrag abstimmen, wobei die Formulierung „des Weiteren“ aus redaktionellen Gründen im Beschlussvorschlag gestrichen wird.

Der Kreistag lehnt den Antrag mit den genannten Änderungen mit 13 Ja-Stimmen, 25 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen ab.

zu TOP 15.5: Antrag der CDU-Fraktion zu Biomasse verbrauchenden Anlagen zur Energie- und Treibstoffherzeugung in der Uckermark und angrenzende Gebiete / DS-Nr.: 67/2007

Frau Rückert stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Drucksache zur Beratung in den Ausschuss für Regionalentwicklung (REA) zu verweisen. Herr Resch erweitert den Geschäftsordnungsantrag um die Maßgabe, die Sitzung des Ausschusses entsprechend vorzubereiten, um die heute aufgeworfenen Fragen auch durch die Kreisverwaltung beantworten zu können.

Der Kreistag stimmt dem Geschäftsordnungsantrag einstimmig zu und beschließt: „Der Antrag der CDU-Fraktion zu Biomasse verbrauchenden Anlagen zur Energie- und Treibstoffherzeugung in der Uckermark und angrenzende Gebiete/ DS-Nr.: 67/2007 wird zur Beratung in den Ausschuss für Regionalentwicklung verwiesen mit der Maßgabe, die Formulierung des Antrages zu überarbeiten und die Ausschusssitzung entsprechend vorzubereiten.“

zu TOP 15.6: Antrag der SPD-Fraktion "Zuschuss für die Musik- und Kunstschule J.A.P. Schulz Schwedt/Oder" / DS-Nr.: 70/2007

Herr Resch teilt mit, dass zur vorliegenden Drucksache noch ein Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion (DS-Nr.: 88/2007) und ein Änderungsantrag der Fraktion Rettet die Uckermark (DS-Nr.: 89/2007) vorgelegt wurden. Der Ergänzungsantrag der CDU-Fraktion zielt darauf ab, den Beschlussvorschlag um zwei weitere Punkte zu ergänzen, wobei nach Rücksprache mit dem Einreicher des Antrages diese Beschlüsse auch unter dem Vorbehalt des Beschlusses des Kreistages, das Haushaltskonsolidierungsziel des Landkreises nicht in Frage zu stellen, stehen sollen. Bei dem

Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark (DS-Nr.: 89/2007) handelt es sich jedoch auf Grund des Beschlusswortlautes nicht um einen Änderungsantrag, sondern um einen Alternativantrag, der nur dann zur Abstimmung kommt, wenn der ursprüngliche Hauptantrag abgelehnt worden ist.

Herr Resch lässt zunächst über den Ergänzungsantrag DS-Nr.: 88/2007 abstimmen.

Der Kreistag stimmt dem Ergänzungsantrag DS-Nr.: 88/2007 mehrheitlich mit 5 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen zu und beschließt: „Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Uckermark wird ab dem Haushaltsjahr 2008 um 8.000 EUR aufgestockt. Diese Mittel stehen zweckgebunden zur Förderung von Projekten an der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule Angermünde zur Verfügung.“

Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages Uckermark wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2007 zu analysieren, welche Chancen und Risiken sich mittelfristig aus der Deckelung der finanziellen Mittel für die Kreismusikschule ergeben und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage für den Kreistag zu erarbeiten.“

Es erfolgt anschließend die Abstimmung über den Antrag DS-Nr.: 70/2007 in der durch den Ergänzungsantrag erweiterten Fassung.

Der Kreistag stimmt dem Antrag DS-Nr.: 70/2007 in der durch den Ergänzungsantrag erweiterten Fassung mehrheitlich mit 4 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen zu und beschließt:

- „1. „Die „Musik- und Kunstschule J. A. P. Schulz“ in Schwedt/Oder erhält jährlich einen Zuschuss in Höhe von 60.000,- € aus dem Kreishaushalt unter der Voraussetzung, dass die Gebührengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen an der „Musik- und Kunstschule J. A. P. Schulz“ gewährleistet wird. Die Bereitstellung des notwendigen Geldes erfolgt ab dem Haushaltsjahr 2008 und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Kreistages, das Haushaltskonsolidierungsziel des Landkreises nicht in Frage zu stellen.
2. Die Kulturförderrichtlinie des Landkreises Uckermark wird ab dem Haushaltsjahr 2008 um 8.000 EUR aufgestockt. Diese Mittel stehen zweckgebunden zur Förderung von Projekten an der Uckermärkischen Musik- und Kunstschule Angermünde zur Verfügung.
3. Der Kultur- und Bildungsausschuss des Kreistages Uckermark wird aufgefordert, bis zum Ende des Jahres 2007 zu analysieren, welche Chancen und Risiken sich mittelfristig aus der Deckelung der finanziellen Mittel für die Kreismusikschule ergeben und gegebenenfalls eine Beschlussvorlage für den Kreistag zu erarbeiten.“

Herr Resch teilt mit, dass durch die Annahme des Antrages DS-Nr.: 70/2007 der Alternativantrag der Fraktion Rettet die Uckermark (DS-Nr.: 89/2007) entfällt.

zu TOP 15.7: Fraktionsübergreifender Antrag zur Erstellung eines Konzeptes zur Finanzierung der Einzigigkeit der Schule in Gartz (Oder) / DS-Nr.: 80/2007

Herr von Lentzke stellt den Geschäftsordnungsantrag, die Drucksache DS-Nr.: 80/2007 in den Ausschuss für Kultur und Bildung zu verweisen.

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung zu und beschließt: „Die Drucksache DS-Nr.: 80/2007 wird zur Beratung in den in den Ausschuss für Kultur und Bildung verwiesen.“

zu TOP 15.8: Fraktionsübergreifender Antrag zur Schaffung einer Ausnahmeregelung zur einzügigen Weiterführung der Schule in Gartz (Oder) und Prüfung der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt / DS-Nr.: 81/2007

Herr Wichmann ändert Punkt 4 des vorliegenden Antrages wie folgt ab: „Punkt 4 der DS 81/2007 wird dahingehend ergänzt, dass der Landrat lediglich den Willen des Kreistages gegenüber dem Ministerpräsidenten zum Ausdruck bringt.“

Der Kreistag stimmt dem so geänderten Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

- „1. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, beim MBSJ verbindlich die beim Land entstehenden Mehrkosten für eine einzügige Weiterführung der Sekundarstufe 1 an der Schule in Gartz anzufragen.
2. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert, für den Fall der Beschulung in Schwedt und den Fall des Erhalts der Gartz-er Schule eine umfassende Gesamtbetrachtung der finanziellen Auswirkungen auf den Kreishaushalt des Landkreises Uckermark zu erarbeiten.
3. Die Kreisverwaltung wird aufgefordert eine Übersicht zu erstellen, aus der hervorgeht, welche Entfernung jeder einzelne Schüler, der derzeit die Schule in Gartz besucht, nach Schwedt zurücklegen müsste.“
4. Der Landrat wird gebeten, gegenüber dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg den Willen des Kreistages zur Schaffung einer Ausnahmeregelung zur einzügigen Weiterführung von Schulen der Sekundarstufe 1 im ländlichen Raum zum Ausdruck zu bringen. Entscheidendes Kriterium für einen Ausnahmetatbestand sollte dabei die Entfernung zum nächsten Schulstandort sein.“

zu TOP 15.9: Antrag der FDP-Fraktion zur Neubesetzung im Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung / DS-Nr.: 82/2007

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt: „Der Kreistag beschließt die Neubesetzung im Fachausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung für die FDP-Fraktion. Herr Walter Seehagen wird Mitglied im Ausschuss.“

zu TOP 15.10: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Wiedereintritt des Landkreises Uckermark in den "Förderverein Feldberg - Uckermärkische Seenlandschaft e. V." / DS-Nr.: 83/2007

zu TOP 15.10.1: Ergänzungsantrag der SPD-Fraktion zum Antrag DS-Nr.: 83/2007 / DS-Nr.: 85/2007

Frau Rückert stellt den Geschäftsordnungsantrag, über die einzelnen Punkte des Antrages DS-Nr.: 83/2007 einzeln abzustimmen.

Der Kreistag stimmt dem Punkt 1 des Antrages DS-Nr.: 83/2007 mehrheitlich mit 13 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen zu und beschließt:

„1. Der Landkreis beantragt den Wiedereintritt in den „Förderverein Feldberg – Uckermärkische Seenlandschaft e. V.“

Der Kreistag stimmt dem Punkt 2 des Antrages DS-Nr.: 83/2007 mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 4 Enthaltungen zu und beschließt:

„2. Der Landkreis stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten projektbezogen Mittel für Maßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes bereit.“

Der Kreistag stimmt dem Ergänzungsantrag DS-Nr.: 85/2007 mehrheitlich mit einer Gegenstimme und 3 Enthaltungen zu und beschließt:

„3. Der Kreistag Uckermark unterstützt den Antrag des Fördervereins „Feldberg - Uckermärkische Seenlandschaft e. V.“ das Projekt „Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes“ um 3 Jahre zu verlängern. Der Kreistagsvorsitzende und der Landrat werden beauftragt, diesen Beschluss dem Bundesamt für Naturschutz und dem MLUV mitzuteilen.“

HINWEIS AUF DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER „ÖFFENTLICH- RECHTLICHEN VEREINBARUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB EINER REGIONALLEITSTELLE FÜR DEN RETTUNGSDIENST, BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (REGIONALLEITSTELLE)“ ZWISCHEN DEN LANDKREISEN BARNIM, OBERHAVEL UND UCKERMARK IM AMTSBLATT FÜR BRANDENBURG

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) weise ich darauf hin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (Regionalleitstelle) - zwischen den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 22 vom 6. Juni 2007 (S. 1216) öffentlich bekannt gemacht wurde.

Prenzlau, den 6. Juli 2007

gez. Klemens Schmitz
Landrat

ANKÜNDIGUNG EINER PREIS- UND GEBÜHRENÄNDERUNG IM VERBANDSGEBIET DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES

Hiermit kündige ich an, dass der Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband auf der Grundlage einer aktuellen Preis- und Gebührenkalkulation voraussichtlich im Wirtschaftsjahr 2007 die Entgelte im Trinkwasser- sowie die Gebühren im Abwasserbereich anpassen wird.

Folgende Satzungen werden aktualisiert und nach Beschluss durch die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes rückwirkend zum 01.07.2007 wirksam:

1. Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverband, in der zur Zeit geltenden Fassung, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 10. Jahrgang, Nr. 5 vom 17. Juni 2003)
2. Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes einschließlich 1. und 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen wasser- und Abwasserverband (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 10. Jahrgang, Nr. 5 vom 17. Juni 2003
11. Jahrgang, Nr. 3 vom 20. April 2004
11. Jahrgang, Nr.7 vom 30. Juni 2004)
3. Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung der dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes, in der zur Zeit gültigen Fassung, (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark, 12. Jahrgang, Nr. 1 vom 25. Januar 2005)

Prenzlau, den 06.07.2007

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ (ZVWU) ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN, BEITRÄGEN UND KOSTENERSTATTUNGEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNG FÜR DAS VERBANDSMITGLIED LYCHEN

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit –GKG- vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg –GO- vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg –KAG- vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der zurzeit geltenden Fassung und der Abwasserbeseitigungssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ (ZVWU) für das Verbandsgebiet Lychen vom 25. November 2004 hat der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ in seiner Verbandsversammlung am 21. Juni 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen für die Entwässerung für das Verbandsmitglied Lychen neu beschlossen.

INHALTSVERZEICHNIS

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Abschnitt II Benutzungsgebühren

- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe
- § 4 Höhe der Benutzungsgebühr
- § 5 Erhebungszeitraum
- § 6 Fälligkeit
- § 7 Gebührenpflichtige
- § 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Abschnitt III Beiträge

- § 9 Beitrag
- § 10 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 11 Beitragsmaßstab
- § 12 Beitragssatz
- § 13 Entstehung der Beitragspflicht
- § 14 Beitragspflichtige
- § 15 Vorausleistung
- § 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Abschnitt IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

- § 17 Grundsatz
- § 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung
- § 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs
- § 20 Schuldner des Erstattungsanspruchs
- § 21 Veranlagung, Fälligkeit

Abschnitt V Gemeinsame Vorschriften

- § 22 Auskunftspflicht
- § 23 Anzeigepflicht
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Zahlungsverzug
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 Auszug DIN 1986
- Anlage 2 Gebühren und Sätze

ABSCHNITT I

§ 1

Allgemeines

- (1) Der ZVWU betreibt öffentliche Abwasseranlagen
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - c) zur zentralen Ableitung von Niederschlagswasser

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen.

- (2) Der ZVWU erhebt entsprechend § 27 der Abwasserbeseitigungssatzung des ZVWU für das Verbandsmitglied Lychen
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage,
 - Beiträge, die dem Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage dienen,
 - Kostenerstattungen für Grundstücksanschlussleitungen als Ersatz des Aufwandes für deren Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie Unterhaltung.
- (3) Wasserzähler/ Wassermengenmesser im Sinne dieser Satzung müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen, beim ZVWU schriftlich beantragt, genehmigt, verwaltet sowie durch den ZVWU verplombt sein.

ABSCHNITT II BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird bei leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr erhoben, bei nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, gelten:
- die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstig zugeführte und durch Wasserzähler oder auf der Grundlage dieser Satzung sonstig ermittelte Wassermenge,
 - ferner die nach der technischen Regel DIN 1986 Teil 2 (Auszug Anlage 1) ermittelte Niederschlagswassermenge, die unter Zugrundelegung einer Niederschlagshöhe von 0,558 m³ je m² und Jahr und unter Beachtung der in der DIN 1986 Teil 2 genannten Abflussbeiwerte errechnet wird. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- Der Gebührenpflichtige hat dem ZVWU auf dessen Aufforderung binnen einen Monats den Umfang der überbauten, befestigten, teilbefestigten und an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossenen und anzuschließenden Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der Abflussbeiwerte schriftlich mitzuteilen bzw. am Erhebungsverfahren mitzuwirken. Änderung des Umfangs der angeschlossenen Flächen hat der Gebührenpflichtige auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann der ZVWU den Umfang und Art der Flächen schätzen. Die Regelungen der §§ 22, 23 gelten entsprechend.
- (3) Ist bei privaten Wasserversorgungsanlagen kein Wasserzähler eingebaut, kann der ZVWU vom Gebührenschuldner verlangen, dass dieser auf eigene Kosten einen Wasserzähler einbaut und unterhält. § 1 Abs. (3) gilt entsprechend. Verlangt der ZVWU keinen Wasserzähler, hat der Gebührenschuldner den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbar Angaben zu erbringen. Kommt der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, ist der ZVWU berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom ZVWU unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Wassermengen, die nachweislich während des abgelaufenen Erhebungszeitraums von einem Kalenderjahr nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Das Absetzen von nicht eingeleiteten Wassermengen infolge von Rohrschäden ist unverzüglich nach Beseitigung des Schadens, spätestens jedoch 2 Monate danach, beim ZVWU schriftlich zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist kann ein Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Auch für landwirtschaftliche und ähnliche Betriebe soll der Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Wassermengen durch einen Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden, die in der Landwirtschaft Verwendung finden und deren Einleitung als Abwasser ausgeschlossen sind. Sofern kein Nachweis geführt wird, kann auf Antrag, unter Einreichung des Tierbestandes der letzten amtlichen Aufnahme für den Antragszeitraum, der Verband die nicht als Abwasser eingeleitete Frischwassermenge schätzen.
- (7) Die Wassermenge nach Absatz 5 ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Wenn keine Möglichkeit für den Einbau eines Wasserzählers besteht, soll die Abwassermenge durch den Einbau einer Abwassermengenmessung ermittelt werden. Sofern der ZVWU auf solche Messeinrichtung verzichtet, kann der Gebührenpflichtige amtliche Gutachten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge für den konkreten Fall beantragen. Diese Gutachten sowie der damit zusammenhängende erforderliche Antrag für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr ist durch den Gebührenpflichtigen innerhalb der folgenden zwei Monate einzureichen. Der ZVWU ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.

- (8) Für die Errichtung von Untermessungen zum Nachweis der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ist jeweils ein schriftlicher Antrag beim ZVWU zu stellen. In der erforderlichen Zustimmung sind Details über Einbau, Abnahme, Verplombung, Ablesung und Abrechnung einheitlich festzulegen.
- (9) Bei der Entschlammung von Kleinkläranlagen gelten die tatsächlich entsorgten Klärschlammmengen als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

§ 4

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen und nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen werden nach Maßgabe der anliegenden Gebührentarife (Anlage 2) erhoben. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 01.03.; 01.06.; 01.09. und 01.12. des laufenden Jahres fällig. Die Jahresabrechnung erfolgt bis zum 31.01. des Folgejahres.
- (4) Wesentliche Änderungen der Vorauszahlungen, die sich aufgrund veränderter Abwassermengen ergeben, werden auf Antrag zum jeweils nächsten Zahlungstermin entsprechend Absatz 3 Satz 2 berücksichtigt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Abwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über. Absatz 1 sowie § 15 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (6) Eine Gebührenabrechnung mit anderen, als den in Abs. (3) genannten Nutzungsberechtigten kann grundsätzlich nicht erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Grundstückseigentümer eine Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch Mieter, Pächter und dgl. beantragen, wobei eine Gesamtschuld entsteht. Der hierdurch entstehende Aufwand ist kostenpflichtig durch den Antragsteller zu erstatten.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Grundstücksanschlussleitung beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer endet. Über den erforderlichen Rückbau entscheidet der ZVWU.

ABSCHNITT III

BEITRÄGE

§ 9

Beitrag

- (1) Der ZVWU erhebt gemäß § 8 KAG zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Beitrag.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 10**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Lychen zur Bebauung anstehen,
 - c) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. (1) nicht vorliegen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz ein und desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 11**Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags wird die anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100%
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	115%
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	130%
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	145%
e) bei fünf und höhergeschossiger Bebaubarkeit	160%
- (2) Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Enthält ein Bebauungsplan nur eine Grundflächen- und Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch drei dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse abgerundet wird.
Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.
- (3) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (4) Im unbeplanten Innenbereich und in Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, mindestens jedoch die Zahl der nach der näheren Umgebungsbebauung nach § 34 BauGB zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend,
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken, die Zahl der nach der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) zulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
 Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlich vorhandenen Grundstücke maßgeblich.
- (5) Ist die Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird je vollendeter 3 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (6) Als anrechenbare Grundstücksfläche (Veranlagungsfläche) gilt:
 - a) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzung bezieht.
 - b) Bei Grundstücken außerhalb eines Bebauungsplanes oder wo der Bebauungsplan eine andere als gewerbliche oder bauliche Nutzung vorsieht:
 - Wenn das Grundstück an die Entwässerungsanlage angrenzt, die Fläche von der Straßenlage bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - Wenn das Grundstück nicht an die Straßenlage angrenzt oder durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit ihr verbunden ist, die Fläche von der Straßenlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf.
 - c) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen mit Entwässerungsanlagen angrenzen, die Grundstückstiefe an jeder dieser Straßen, wobei bei Flächenüberschneidungen die Fläche nur einmal zu berücksichtigen ist.
- (7) Besteht in Gebieten mit Trennsystem für ein Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasser- und nicht an die Niederschlagswasserleitung (Teilanschluss), so beträgt der Beitrag 7/10 des ergebnen Betrages. Besteht lediglich die Anschlussmöglichkeit an die Niederschlagswasserleitung, beträgt der Beitrag 3/10 des sich ergebnen Betrages. Bei Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss entsteht die Pflicht zur Zah-

lung des Differenzbetrages, sobald die Anschlussmöglichkeit und/oder Anschlusspflicht als Vollanschluss besteht.

§ 12 Beitragssatz

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche ist der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 13 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Fall des § 10 Abs. 2 (Abwasserbeseitigungssatzung) entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. - Gleiches gilt für Teilanschlüsse gemäß § 11 Abs. 9.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 14 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen auf der Grundlage des KAG § 8 verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde, § 14 gilt entsprechend.

§ 16 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

ABSCHNITT IV Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen

§ 17 Grundsatz

- (1) Der ZVWU erhebt für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen, soweit diese bereits im Zuge von Erschließungsmaßnahmen erstellt wurden und soweit sie nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören, eine Kostenerstattung.
- (2) Für die Abnahme und Inbetriebnahme von Grundstücksanschlussleitungen sowie für die Erteilung der Entwässerungsgenehmigung wird eine Verwaltungsgebühr entsprechend einer gesonderten Satzung erhoben.

§ 18 Ermittlung und Höhe der Kostenerstattung

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach Einheitssätzen zu erstatten.
- (2) Der Satz der Kostenerstattung ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (3) Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, gelten als in der Straßenmitte verlaufend. Als Straße wird der gesamte öffentliche Bereich einschließlich der Nebenanlagen wie Rad- und Gehwege sowie Grünstreifen bezeichnet. Soweit die öffentliche Leitung nicht im öffentlichen Bereich, sondern auf privaten Grundstücken verläuft, ist die tatsächliche Leitungslänge der Grundstücksanschlussleitung zugrunde zu legen.

§ 19 Entstehen des Erstattungsanspruchs

Der Erstattungsanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung für das

Grundstück, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.

§ 20

Schuldner des Erstattungsanspruchs

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides über den Erstattungsanspruch Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Die Erstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides über den Erstattungsanspruch das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Erstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Erstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Veranlagung, Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

ABSCHNITT V

Gemeinsame Vorschriften

§ 22

Auskunftspflicht

Die Abgabenschuldner haben dem ZVWU jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist, und zu dulden, dass Beauftragte des ZVWU das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und zu überprüfen.

§ 23

Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse im Grundstück ist dem ZVWU vom Veräußerer und vom Erwerber innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die eine Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabenschuldner dies unverzüglich dem ZVWU anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) gegen die Auskunftspflicht nach § 22 oder
 - b) gegen die Anzeigepflicht nach § 23 verstößt oder
 - c) Manipulationen an Wasserzählern entsprechend § 3 vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Abs. 3 KAG Bbg. mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung ist nach § 8 Absatz 1 des GKG in Verbindung mit § 5 Absatz 2 GO der Verbandsvorsteher.

§ 25

Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 26

Inkrafttreten

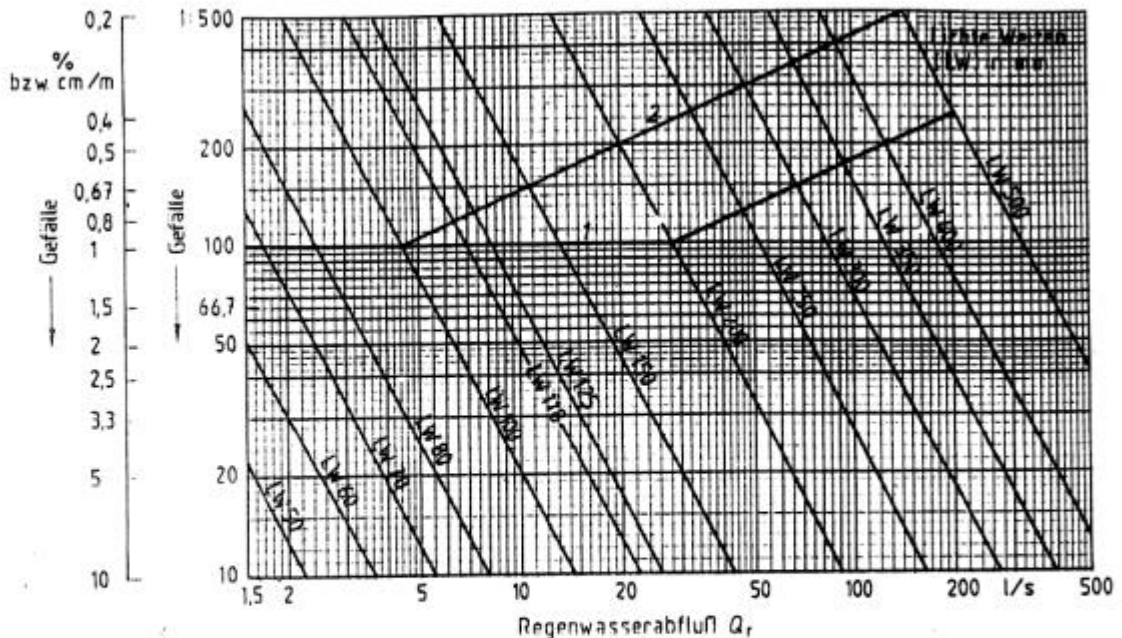
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 22. Juni 2007

gez. Bernd Riesener
hauptamtlicher Verbandsvorsteher

Anlage 1 – Auszug aus der DIN 1986 Teil 2

DIN 1986 Teil 2 Seite 15



- 1 = Regenwasserleitungen innerhalb von Gebäuden
- 2 = Regenwasserleitungen außerhalb von Gebäuden

Bild 5. Regenwasserleitungen

Tabelle 13 Abflussbeiwerte zur Ermittlung des Regenwasserabflusses Q_r .
 Q_r in l/s – (Fläche in ha) x (Regenspende in l/s x ha) x Abflussbeiwert

Art der angeschlossenen Fläche	Abflussbeiwert ?
Dächer (= 15° Neigung)	1
Dächer (< 15° Neigung)	0,8
Kiesschüttdächer	0,5
Dachgärten	0,3
Kfz-Waschplätze, Rampen	1
Pflaster mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	0,9
Fußwege mit Platten oder Schlacke	0,6
eingepflasterte Straßen, Höfe und Promenaden	0,5
Spiel- und Sportplätze	0,25
Vorgärten	0,15
größere Gärten	0,1
Parks, Schreber- und Siedlungsgärten	0,05
Parks und Anlageflächen an Gewässern	0

Anlage 2: Gebühren und Sätze

Gebührentarif zu § 4 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt 3,80 EUR je m³ für Schmutzwasser. Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Einleiten von Abwasser aus nicht leitungsgebundenen Entwässerungseinrichtungen beträgt

- a) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben 4,79 EUR je m³
Grundlage für die Berechnung ist die dem Grundstück zugeführte Wassermenge nach § 3 Abs. 2a.
- b) für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik einschließlich Transportleistung 19,89 EUR je m³
Grundlage für die Berechnung ist der tatsächliche Klärschlammanfall nach § 3 Abs. 9.
- c) für Fäkalien aus abflusslosen Sammelgruben bei Einleitung in die Kläranlage Lychen einschließlich Transportleistung, Grundstücke, die vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang befreit sind 8,15 EUR je m³.

(3) Die Benutzungsgebühr für eingeleitetes Niederschlagswasser beträgt 1,49 EUR je m³ für Niederschlagswasser.

Für die berechnete bzw. vom ZVWU genehmigte Einleitung von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation wird die Schmutzwassergebühr nach Abs. 1 berechnet.

Grundlage für die Berechnung ist die ermittelte Niederschlagswassermenge nach § 3 Abs. 2 b.

Beitrag zu § 12

Der Beitrag je Quadratmeter Veranlagungsfläche beträgt

- 2,04 Euro bei einem Vollanschluss
- 1,43 Euro Teilanschluss Schmutzwasser
- 0,61 Euro Teilanschluss Niederschlagswasser

Kostenerstattungssatz zu § 18 Abs. 2

Der Satz der Kostenerstattung beträgt 119,06 EUR pro laufender Meter.

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINSAMEN LANDESPLANUNGSABTEILUNG BERLIN – BRANDENBURG

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß des Raumordnungsgesetz des Bundes, dem Landesplanungsvertrag sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Eröffnung eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben

„Ferienhauslandschaft Zehdenick“

Die Eske - Group A/S Naestved, Dänemark, beabsichtigt in Verbindung mit der Stadt Zehdenick die Entwicklung einer Ferienhauslandschaft im Bereich der Zehdenicker- Mildenberger Tonstichlandschaft. An mehreren Standorten im Raum zwischen Zehdenick und Burgwall sollen insgesamt ca. 620 Ferienhäuser mit entsprechender Begleitinfrastruktur (u. a. Rad- und Wanderwege, Tonlorenbahn, Brücken, Häfen, Badestellen, Sportanlagen, Wellnessangebote) errichtet werden. Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und FFH- Verträglichkeitsprüfung wird für das o. g. Vorhaben am 01.08.2007 eröffnet. Es dient der Abstimmung der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung und wie diese Planung mit den Gesichtspunkten der Raumordnung mit anderen Planungen und Maßnahmen abgestimmt oder durchgeführt werden kann. Hiermit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung zum o. g. Vorhaben gegeben. Die Verfahrensunterlage liegt in der Zeit vom 08.08.2007 bis 08.09.2007

im Landkreis Uckermark, Bau- und Liegenschaftsamt, Zimmer 437, Frau Peotrowske
Karl- Marx- Straße 1, 17291 Prenzlau

Mo. und Do.: 8.00 bis 12.00 Uhr
Di.: 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Fr.: 8.00 bis 11.30 Uhr

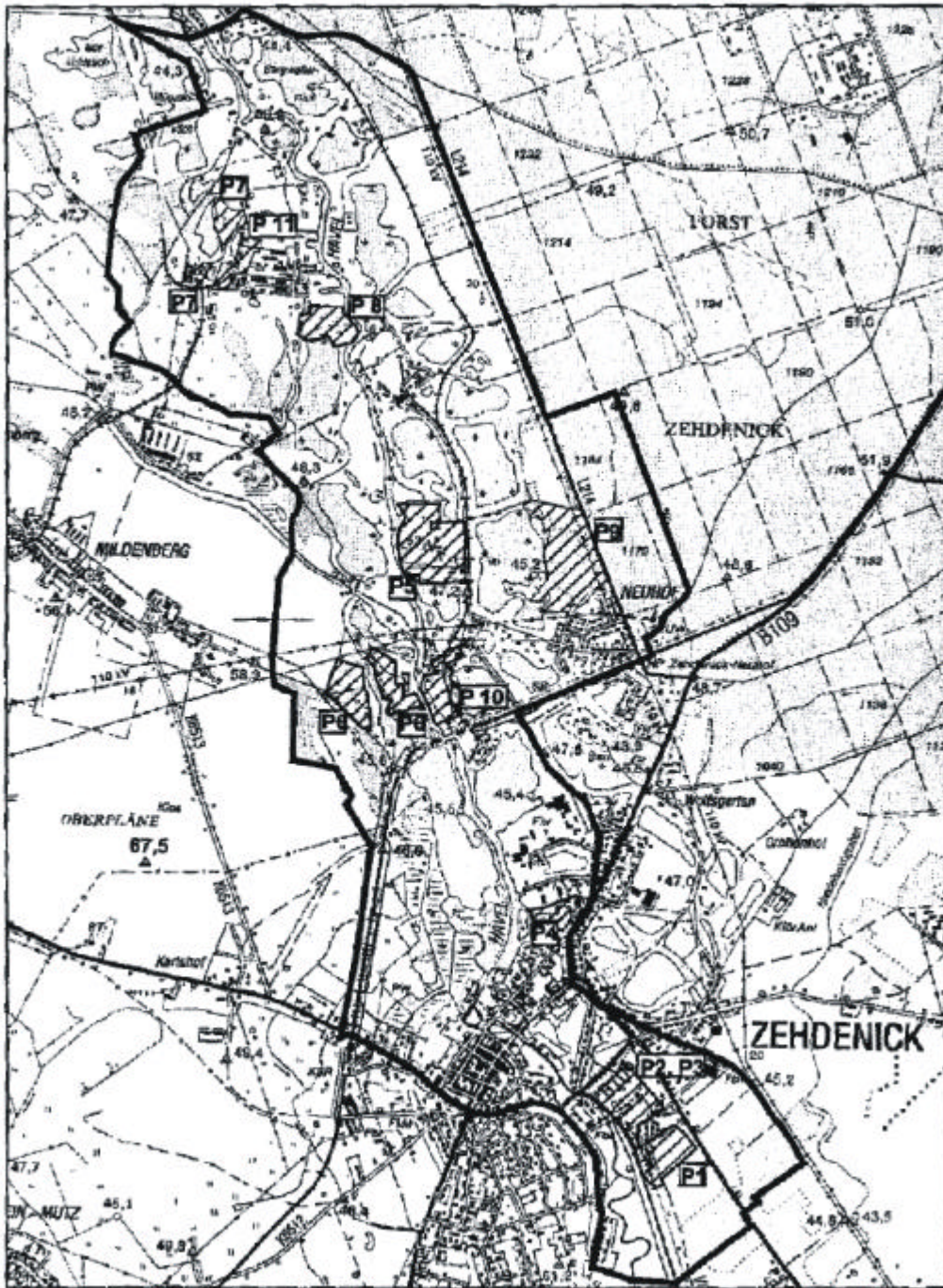
in der Stadtverwaltung Templin, Bauamt, Zimmer 221
Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin

zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Anregungen und Bedenken zum Vorhaben werden bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder persönlich zur Niederschrift bei vorstehend genannten Dienststellen zum Vorhaben entgegengenommen. Die schriftlichen Stellungnahmen können auch direkt an die

Gemeinsame Landesplanungsabteilung
Berlin-Brandenburg, Referat GL 8
PF 60 07 52
14411 Potsdam

gerichtet werden.

Das Raumordnungsverfahren trifft noch keine detaillierten Festlegungen. Es hat deswegen keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger. Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.



3. ÄNDERUNG DER SATZUNG DES „ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK“ TEMPLIN VOM 24.10.2003

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Uckermark als allgemeine untere Landesbehörde

Aktenzeichen: 15 51 74

vom 12.07.2007

I.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 6 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg – GKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die Bekanntmachung der am 21.06.2007 beschlossenen 3. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24.10.2003 angeordnet.

Prenzlau, den 12.07.2007
gez. Klemens Schmitz

II.

3. Änderung der Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark“ Templin vom 24.10.2003

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2007 wird

1. Der § 1 – Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Verbandes – ergänzt:

„5. Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel ist kreisrund und hat einen Durchmesser von 35 mm. Es zeigt das Landeswappen. Die Umschrift lautet: ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK. Die Dienstsiegel sind fortlaufend nummeriert.“

2. die Anlage 3 wie folgt geändert:

Stimmenanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Trinkwasserversorgung

Einwohnerzahlen: Stand 31. 12. 2005

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Boitzenburger Land	4.119	9
2.	Flieth- Stegelitz	699	2
3.	Gerswalde	1.815	4
4.	Milmersdorf	1.814	4
5.	Mittenwalde	483	1
6.	Temmen- Ringenwalde	737	2
7.	Lychen	3.905	8
8.	Templin	17.347	35

Stimmenanteile der Mitglieder des "Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark" für den Bereich der Abwasserentsorgung

Einwohnerzahlen: Stand 31.12.2005

Lfd. Nr.	Gemeinde	Einwohnerzahl	Stimmen
1.	Templin	17.144	35
2.	Lychen	3.905	8

Diese 3. Änderung der Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 22. Juni 2007

gez. Bernd Riesener

hauptamtlicher Vorstandsvorsteher

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrat Klemens Schmitz (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: www.uckermark.de
Druck:	Konzept Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau